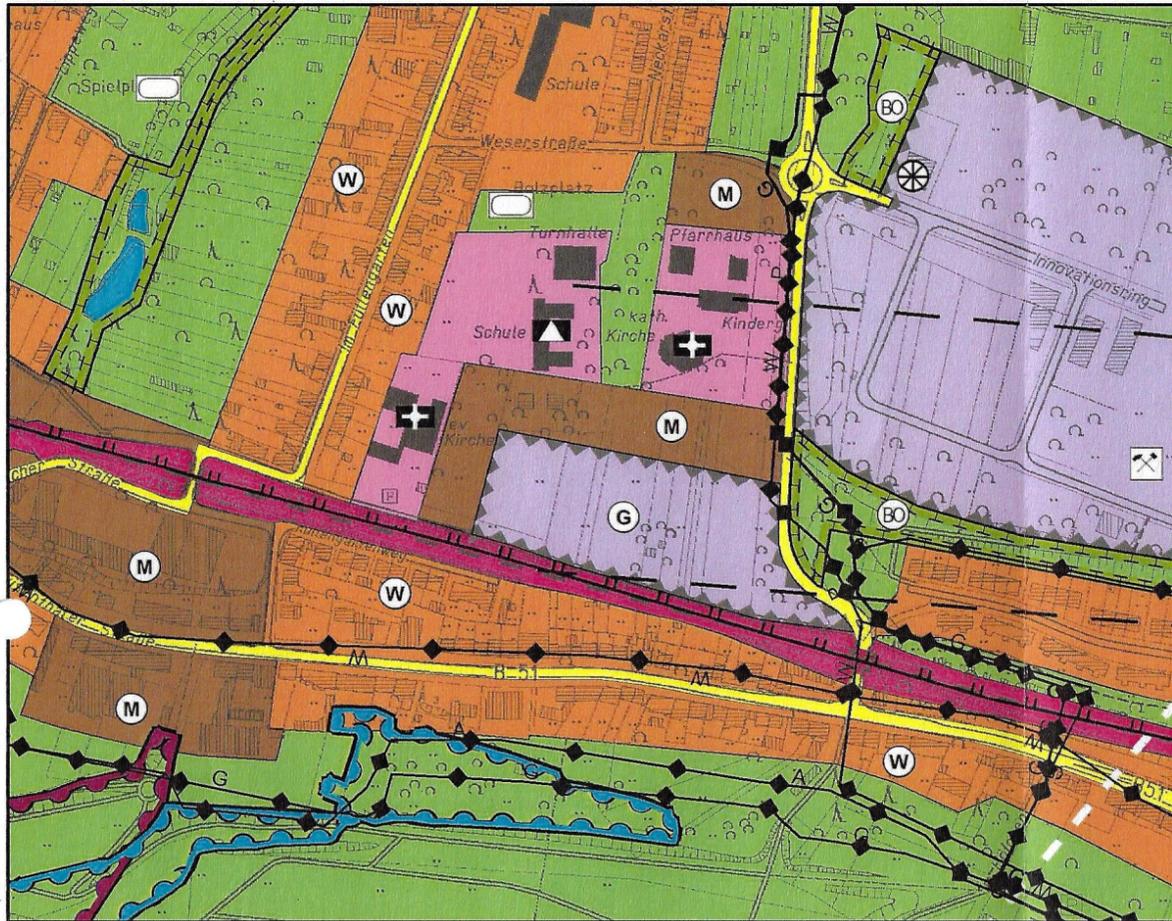
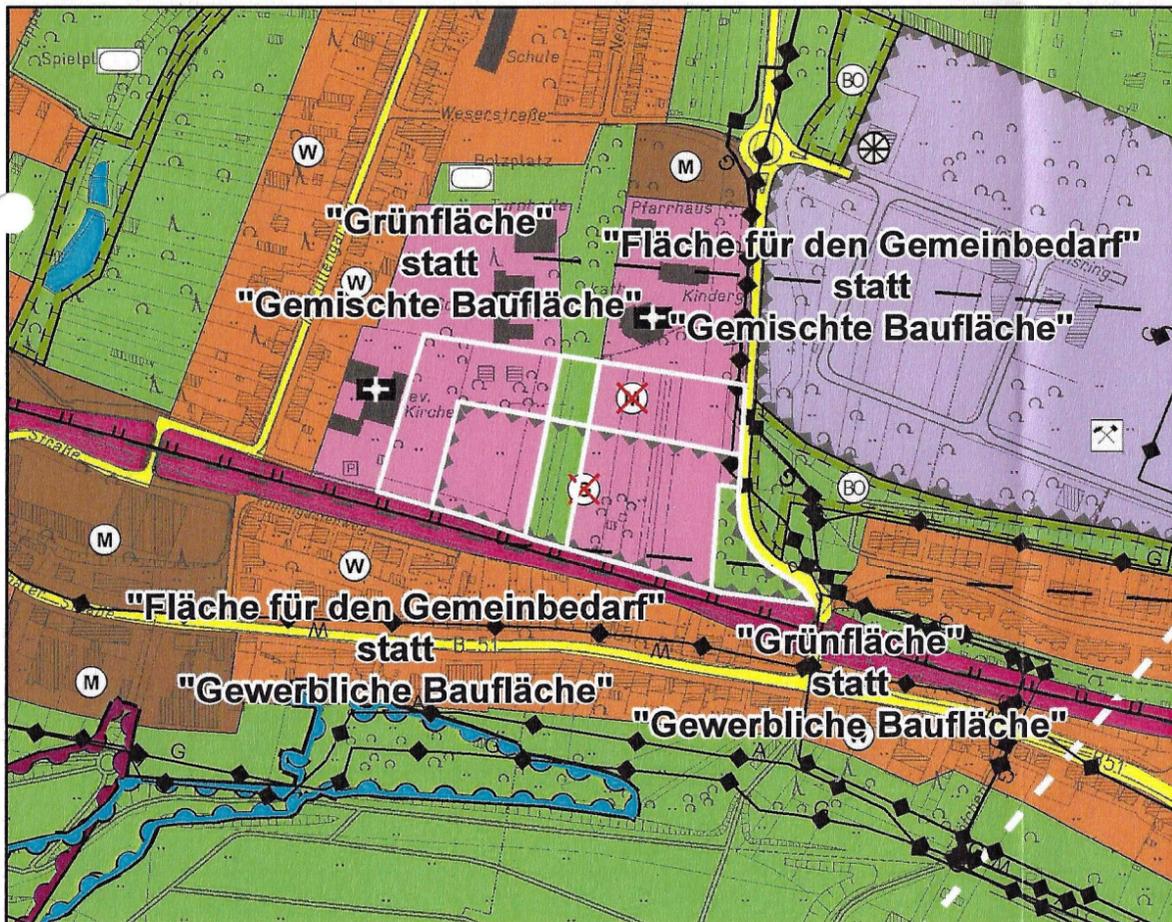


Bisherige Darstellung



geplante Änderung



**Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionalverbandes Saarbrücken
im Bereich
"Bildungscampus Füllengarten"**

Landeshauptstadt Saarbrücken
Stadtteil Burbach

Zeichenerklärung

- G gewerbliche Baufläche
- W Wohnbaufläche
- M gemischte Baufläche
- Bahnanlage
- Grünfläche
- Flächen für den Gemeinbedarf



Maßstab: 1:5.000

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **28.06.2019** über den Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich **"Bildungscampus Füllengarten"** unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens "Nr. 243.07.02 Bildungscampus Füllengarten" der Landeshauptstadt Saarbrücken durch Auslegung vom **07.06.2021** bis einschließlich **23.07.2021** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **02.06.2021** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom **02.05.2022** frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis einschließlich **24.05.2022** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **01.07.2022** den Entwurf gebilligt und die Änderung sowie die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung lag mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen vom **19.07.2022** bis einschließlich **19.08.2022** öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am **09.07.2022** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **13.07.2022** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis **19.08.2022** gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **07.10.2022** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **07.10.2022** die Änderung des Flächennutzungsplans **"Bildungscampus Füllengarten"** beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
Saarbrücken, den 20.10.2022

Der Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo



Peter Gillo

BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60: *i.v.*

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.

SAARLAND
Ministerium für Inneres,
Bauen und Sport
Abteilung OBB1
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Saarbrücken, den *16.01.2023*

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

AZ.: *OBB 71 - 75 - 7/22 BE*

Die Genehmigung ist am *28.01.2023* gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, somit wird die Änderung **"Bildungscampus Füllengarten"** des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Regionalverband Saarbrücken - Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung
Schlossplatz 1-15 66119 Saarbrücken
Dienststunden: Mo - Fr 8:30 - 12:00 sowie Mo - Mi 13:30 - 15:00 und Do 13:30 - 17:30
Telefon +49 681 506-6001 Telefax +49 681 506-6090
regionalentwicklung@rvsbr.de www.rvsbr.de

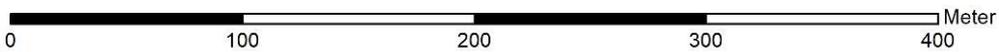
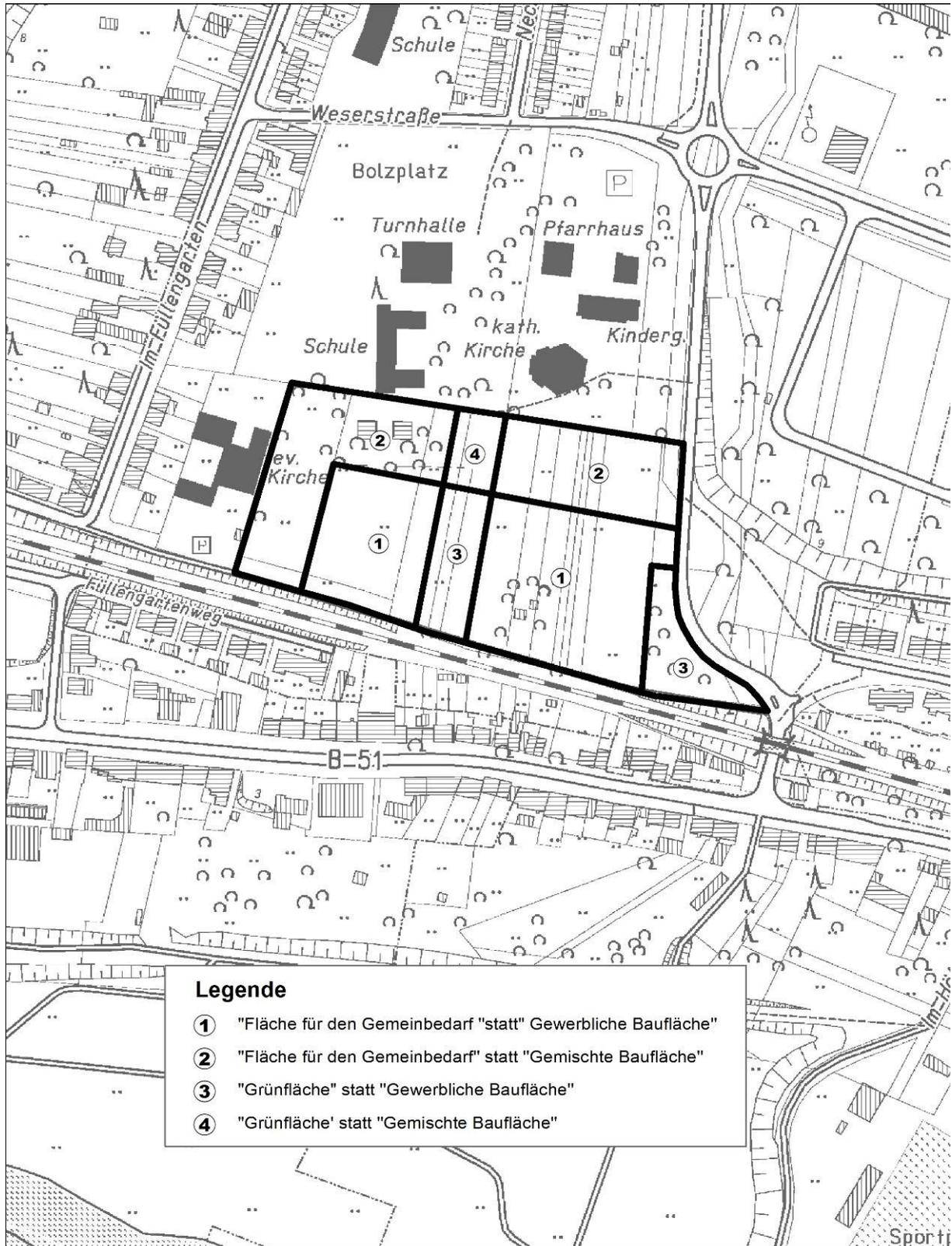


Änderung des Flächennutzungsplans in der Landeshauptstadt Saarbrücken **Bildungscampus Füllengarten**

Stand: August 2022

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Planbeschluss



Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)



Inhaltsverzeichnis

Teil I - Begründung	4
1. Anlass und Ziele der Planung	4
2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes.....	6
Teil II - Umweltbericht	7
1. Einleitung.....	7
1.1 Beschreibung des Planvorhabens.....	7
1.1.1 Wichtigste Planungsziele.....	7
1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans	7
1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden	7
1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind.....	7
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens	10
2.1 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planänderung	10
2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planänderung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	10
2.3 Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen	15
2.4 Hinweise, Empfehlungen an die verbindliche Bauleitplanung.....	15
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
3. Zusätzliche Angaben.....	16
3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	16
3.2 Überwachungsmaßnahmen.....	16
4. Zusammenfassung	17



Teil I - Begründung

1. Anlass und Ziele der Planung

Mit Schreiben vom 23.04.2019 beantragt die Landeshauptstadt Saarbrücken eine Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Burbach.

Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Bildungscampus zu schaffen. Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat daher gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 243.07.02 „Bildungscampus Füllengarten“ beschlossen.

Im Zuge der Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben zur öffentlichen Daseinsvorsorge beabsichtigt die Landeshauptstadt Saarbrücken im Bereich Füllengarten den Bau von Bildungseinrichtungen und zugehöriger Funktionsgebäude. Durch die Ergänzung des unmittelbaren Umfeldes mit Bestand zweier Kindertagesstätten und einer Grundschule durch den Bau einer weiteren Kindertagesstätte sowie einer neuen Grundschule, einer weiterführenden Schule -mit dem Regionalverband Saarbrücken als Vorhabenträger- einschließlich Mensa und Mehrzweck(sport)halle, soll ein kompakter Bildungscampus entstehen. Er soll den Vorteil kurzer Wege nutzen und die Sicherung der Schulplanung stärken. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der beabsichtigten Nutzungen geschaffen werden.

Das Vorhabengebiet wird im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan im südlichen Bereich als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die Darstellung einer „Gemischten Baufläche“ schließt sich im Norden und Westen daran an. Am westlichen Rand befindet sich mit der Evangelischen Kindertagesstätte Markuskirche bereits eine „Fläche für den Gemeinbedarf“.

Das Planungsvorhaben erfordert die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan von ca. 1,2 ha „Gemischte Baufläche“ hin zu „Fläche für den Gemeinbedarf“ und „Grünfläche“ sowie von ca. 1,9 ha „Gewerbliche Baufläche“ hin zu „Fläche für den Gemeinbedarf“ und „Grünfläche“ (vgl. Tabelle1).



Aktuelle FNP-Darstellungen	Geplante FNP-Darstellungen
	Gewerbliche Baufläche
	Wohnbaufläche
	Gemischte Baufläche
	Bahnanlagen
	Grünfläche
	Fläche für den Gemeinbedarf

Tabelle 1: Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung

Bisherige FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung	Flächengröße
„Gemischte Baufläche“	„Fläche für den Gemeinbedarf“	ca. 1,1 ha
„Gewerbliche Baufläche“	„Fläche für den Gemeinbedarf“	ca. 1,4 ha
„Gemischte Baufläche“	„Grünfläche“	ca. 0,1 ha
„Gewerbliche Baufläche“	„Grünfläche“	ca. 0,5 ha

2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rund 3,1 ha und befindet sich im Saarbrücker Stadtteil Burbach.

Die nähere Umgebung wird nördlich des Plangebietes mit der Füllengartenschule und der städtischen Kita durch bereits vorhandene soziale Infrastruktureinrichtungen aus Kinderbetreuungs- und Schulwesen geprägt. Jenseits der Georg-Heckel-Straße liegt nordöstlich das Gewerbegebiet „Innovationspark Saarland“ und östlich das Wohngebiet „Fenner Straße“. Die Bahnlinie „Saarstrecke“ (Saarbrücken-Karthaus) verläuft südlich entlang der Grenze zum Plangebiet. Sie stellt das nördlich von ihr gelegene Plangebiet aufgrund des einwirkenden Bahnlärms vor immissionsschutzrechtliche Herausforderungen. Jenseits der Bahnlinie liegen die Wohngebiete „Füllengarten“ sowie „Luisenthaler Straße“. Westlich des Straßenzuges „Im Füllengarten“ setzt sich die Wohngebietsstruktur weiter fort.



0 100 200 300 400 Meter

Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)



Teil II – Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

1.1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1.1 Wichtigste Planungsziele

Mit der FNP-Änderung sollen die planrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bildungscampus geschaffen werden. Hierfür werden die bestehenden Darstellungen des FNP zu „Fläche für den Gemeinbedarf“ sowie „Grünfläche“ geändert.

1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans

Das Vorhaben erfordert die Darstellungsänderung des Flächennutzungsplans von „Gemischte Baufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ zu „Fläche für den Gemeinbedarf“ und „Grünfläche“.

1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Das Vorhaben der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 3,1 ha. Die Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung kann nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung

Bisherige FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung	Flächengröße
„Gemischte Baufläche“	„Fläche für den Gemeinbedarf“	ca. 1,1 ha
„Gewerbliche Baufläche“	„Fläche für den Gemeinbedarf“	ca. 1,4 ha
„Gemischte Baufläche“	„Grünfläche“	ca. 0,1 ha
„Gewerbliche Baufläche“	„Grünfläche“	ca. 0,5 ha

1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Die aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes werden nachfolgend tabellarisch abgeprüft. Sollte eine Betroffenheit vorliegen, werden diese im Anschluss näher betrachtet. Zudem wird erläutert wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.



Tabelle 3: Prüfung auf Betroffenheit von in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes	Betroffenheit	
	Ja	Nein
Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)		X
Naturschutzgebiete		X
Geschützte Landschaftsbestandteile		X
Landschaftsschutzgebiete		X
Naturdenkmale		X
Biosphärenreservate		X
Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie	X	
Gesetzlich geschützte Biotop	X	
Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland (ABSP)	X	
Wasserschutzgebiete		X
Überschwemmungsgebiete		X
Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken	X	
Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt	X	
Landschaftsprogramm Saarland	X	

Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie

Gemäß der saarlandweiten Biotopkartierung (vgl. Geoportal Saarland) befinden sich keine Lebensraumtypen innerhalb des Plangebietes.

Aktuelle Kartierungen weisen aber Flächen des Lebensraumtyps 6510 im Zustand C und B nach.

Geschützte Biotop

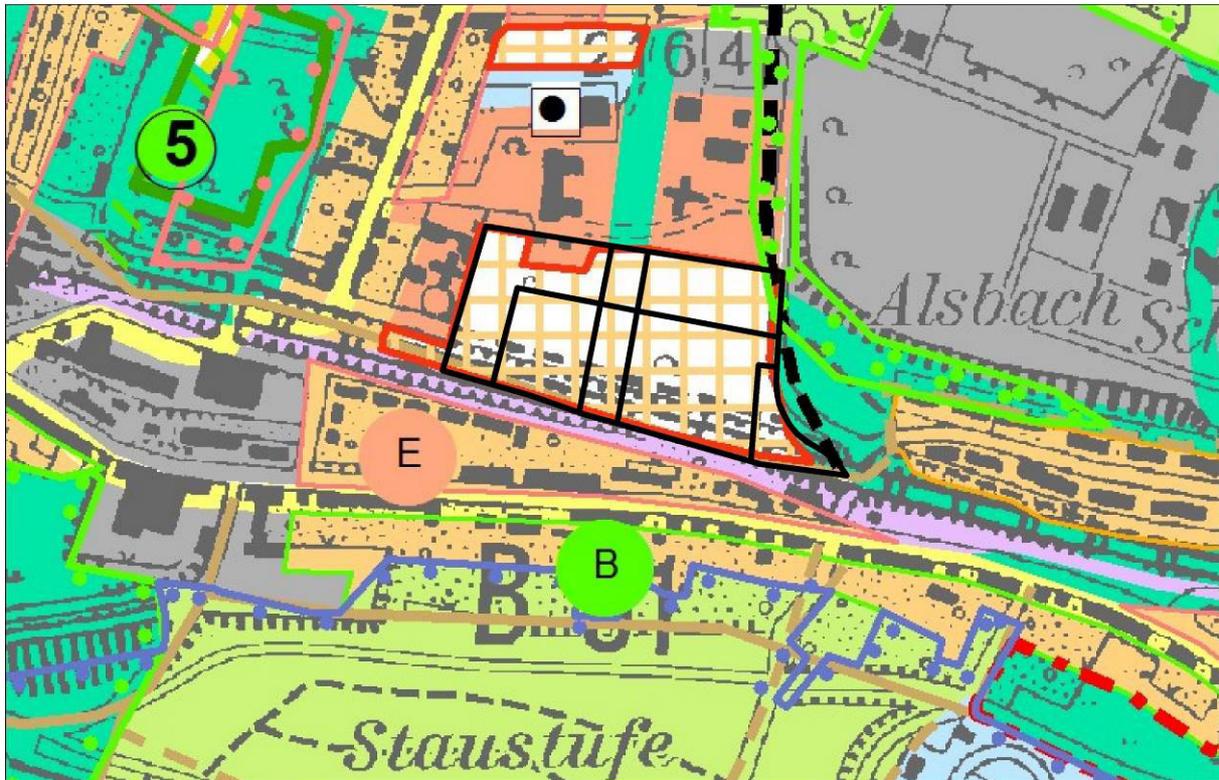
Die kartierten Flächen des Lebensraumtyps 6510 im Zustand B mit weisen sechs oder mehr lebensraumtypischen B-Arten auf und sind daher gemäß § 22 SNG i.V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland (ABSP)

Im Arten- und Biotopschutzprogramm werden die Flächen der geplanten FNP-Änderung als Teil eines Sekundärbiotops dargestellt. Ein Großteil dieser Fläche wurde bereits durch den IT-Park überplant. Nachweise von Einzelarten sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken

Der Landschaftsplan stellt eine Siedlungsentwicklungsfläche nach FNP dar. Somit liegen keine Darstellungen des Landschaftsplanes vor, die gegen eine FNP-Änderung sprechen.



N
0 100 200 300 400 Meter
Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)

Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt trifft keine Darstellungen, die der geplante FNP-Änderung entgegenstehen. Zu nennen ist lediglich die nachrichtliche Übernahme, dass sich das Gebiet innerhalb einer „Siedlungsfläche überwiegend Wohnen“ befindet.

Landschaftsprogramm Saarland

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes stellt das Gebiet der geplanten FNP-Änderung als „Kultur- und Erlebnisraum“ dar.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planänderung

Werden die derzeitigen Plandarstellungen beibehalten, bereitet der Flächennutzungsplan weiterhin eine Bebauung des Gebietes als Gemischte Baufläche bzw. als Gewerbliche Baufläche vor.

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planänderung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Bestandsbeschreibung, Prognose und Maßnahmenbeschreibung erfolgt tabellarisch anhand der Schutzgüter.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
<p>Bestandsbeschreibung</p> <p>Das Gebiet der geplanten Flächennutzungsplanänderung ist überwiegend unbebaut. Flächenmäßig überwiegt das Grünland. Neben intensiv genutzten Bereichen, konnten bei aktuellen Kartierungen auch Flächen des Lebensraumtyps 6510 in den Erhaltungszuständen B und C festgestellt werden. Die Wiesenfläche im Erhaltungszustand B weist dabei mehr als 6 lebensraumtypische B-Arten auf, so dass diese als geschütztes Biotop gem. § 22 SNG i.V. m. § 30 BNatSchG einzustufen ist. Gehölze sind in Form von Gebüsch und Feldgehölzen vorhanden.</p> <p>Bei aktuellen Kartierungen der Fauna erfolgten Nachweise von einer Vielzahl an Tag- und Nachtfaltern, Fledermäusen (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus), Brutvögeln (v.a. Star und Haussperling) und der Mauereidechse (im Süden im Bereich der Bahntrasse).</p>
<p>Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es durch die Darstellung von Grünflächen anstatt von gewerblichen oder gemischten Bauflächen prinzipiell zu positiven Auswirkungen. Die durch die Darstellung des FNPs bebaubare Fläche verringert sich.</p> <p>Da es sich größtenteils um bisher unbebaute Flächen handelt, sind negative Auswirkungen durch die Flächendarstellung und die dadurch mögliche Bebauung auf das Schutzgut jedoch nicht auszuschließen. Hier ist die Überplanung einer Fläche des Lebensraumtyps 6510 im Erhaltungszustand B und C zu nennen, die Gehölzstrukturen und die nachgewiesenen geschützten und/oder gefährdeten Arten, welche innerhalb des Geltungsbereiches vorkommen. Aufgrund der vorgenannten Aspekte können erhebliche negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Diese können aber im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt werden.</p>



Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. (Insbesondere Vermeidung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG).
- Größtmöglicher Erhalt der vorhandenen hochwertigen Biotopstrukturen und Integration in die Grünordnung.
- Schaffung von Ersatzlebensräumen.
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln zur Beleuchtung von Außenflächen.
- Ausgleich des naturschutzfachlichen Eingriffs möglichst im räumlichen Zusammenhang.
- Fortsetzung der Nord-Süd-Grünfläche in der Mitte des Geltungsbereiches als Leitlinie für Fledermäuse. Vermeidung von versperrenden Elementen innerhalb dieser Leitlinie.
- Funktionaler Ausgleich der als geschütztes Biotop einzustufenden Wiesenfläche des LRT 6510 im Erhaltungszustand B.

Boden / Fläche

Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Plangebietes kommen natürlicherweise Braunerden aus der Silt- und Tonsteinverwitterung des Karbons vor. Die Böden am Rande des Geltungsbereiches sind durch vorhandene Bebauung und Aufschüttung teils vollständig verändert. Größtenteils sind aber - trotz der Siedlungslage - unveränderte und natürliche Bodenstandorte vorhanden.

Das Ertragspotenzial wird mit Mittel und die Versickerungsfähigkeit als ungeeignet angegeben.

Nach Auskunft des Oberbergamtes befindet sich das Vorhaben im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession sowie im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Zudem hat die RAG-MI GmbH mitgeteilt, dass im westlichen Teil der Fläche vermutlich das Ausgehende einer tektonischen Störung verläuft. In der näheren Umgebung wurde zudem auf vorhandene Naturgasaustrittsstellen hingewiesen.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Aufgrund der weitestgehend unvorbelasteten Bodenstandorte ist das Konfliktpotenzial als hoch zu beschreiben.

Hinsichtlich der Bergbauaktivitäten, der vermutlichen tektonischen Störung und der in der Umgebung vorhandenen Naturgasaustritte sind Auswirkungen auf die Standsicherheit der zu errichtenden Gebäude nicht auszuschließen.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Größtmöglicher Erhalt der natürlichen Bodenflächen.
- Einschaltung eines Baugrundsachverständigen aufgrund der bergbaulichen und geologischen Situation.



Wasser

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Gewässer oder bekannte temporäre Oberflächenabflüsse sind nicht vorhanden.

Laut Hydrogeologischen Karte (1:100.000, 1987) des Saarlandes befindet sich das Gebiet innerhalb von Festgesteinen von vernachlässigbaren Wasserleitvermögen. Zudem wird die Versickerungsfähigkeit wie o.a. als ungeeignet angegeben. Eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung liegt demnach nicht vor. Unter Berücksichtigung der häufiger werdenden Starkregenereignisse obliegt dem Plangebiet jedoch eine Bedeutung für den lokalen Wasserrückhalt.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Durch die geplante Darstellung des Flächennutzungsplanes werden erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer und auf das Grundwasser nicht gesehen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können aufgrund der Versiegelung und des damit verbundenen verstärkten Oberflächenabfluss in Folge von stärkeren Regenereignissen verbunden sein.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Klimaangepasste Regenwasserbewirtschaftung mit Rückhalt auf der Fläche.

Klima / Luft

Bestandsbeschreibung

Laut Klimakarte des Regionalverbandes Saarbrücken befindet sich das Gebiet innerhalb eines mittel belasteten Siedungsklimatops. Dieser ist gekennzeichnet durch zeitweilig auftretenden Hitzestress und Schwüle sowie durch eine nur mäßige Abkühlung in der Nacht aufgrund der relativ dichten Bebauung.

Die Klimafunktionskarte der Landeshauptstadt Saarbrücken stellt die Grün- und Freiflächen des Gebietes mit einer sehr hohen Kaltluftlieferung dar. Zudem wird ein sehr hoher Volumenstrom der Flurwinde in südlicher Richtung dargestellt.

Die Planungshinweiskarte der Landeshauptstadt Saarbrücken stellt eine hohe bioklimatische Bedeutung der Grün- und Freiflächen dar und weist darauf hin, dass eine maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich ist.

Geringe Vorbelastungen (Abgase, Lärm) gehen von den angrenzenden Straßen, insbesondere der Georg-Heckel-Straße, aus.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Durch eine Bebauung der Grün- und Freiflächen kann es zu negativen Auswirkungen auf das lokale Klima sowie zu einer Beeinträchtigung der Ausgleichsströme für die umliegenden Siedlungsgebiete kommen.



Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Berücksichtigung der lokalen Ausgleichsströme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
- Fortsetzung der Nord-Süd-Grünfläche in der Mitte des Geltungsbereiches als Austauschbahn.
- Klimaangepasste Regenwasserbewirtschaftung mit Rückhalt auf der Fläche.

Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Ortsbild wird überwiegend durch die bestehenden Grünstrukturen sowie die angrenzende Bebauung bestimmt.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da das Plangebiet im Nahbereich der bestehenden Bebauung und der Verkehrsachsen liegt.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Bepflanzung entlang der Straßen und Wege zur optischen Aufwertung und Anpassung an das Landschaftsbild.

Kultur- und Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter. Sachgüter sind in Form von bereits vorhandenen baulichen Anlagen inkl. der Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Es wird kein erhebliches Konfliktpotenzial erwartet.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SdschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SdschG) wird hingewiesen.



Mensch

Bestandsbeschreibung

Für Erholungszwecke stehen die Flächen aufgrund der Nutzung als Mähwiese nicht zur Verfügung. Unmittelbar angrenzend befinden sich störepfindliche Nutzungen (Wohngebiet, vorhandene Schule).

Es bestehen bereits Vorbelastungen durch die angrenzenden Straßen und die Saarstrecke (Schienenverkehr).

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Ein erhöhtes Konfliktpotenzial besteht aufgrund der Auswirkungen von Lärm innerhalb (Immissionen) und außerhalb des Gebietes (Emissionen). Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Schalltechnisches Gutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Schluss, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte bzw. Orientierungswerte an einigen Immissionsorten überschritten werden. Es sind daher Maßnahmen zum Schallschutz zu treffen und in den Bebauungsplan zu übernehmen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen garantieren.

Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Schluss, dass die unterschiedlichen, geplanten Nutzungen im Plangebiet unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Empfehlungen aus verkehrlicher Sicht realisiert werden können.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Berücksichtigung des Immissionsschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
- Umsetzung der Maßnahmen des Verkehrsgutachtens.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bestandsbeschreibung

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Es sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zu erwarten.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Keine zusätzlichen Maßnahmen aufgrund von Wechselwirkungen erforderlich.



2.3 Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen

Aufgrund Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleiben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.4 Hinweise, Empfehlungen an die verbindliche Bauleitplanung

Folgende Hinweise oder Empfehlungen lassen sich aus der schutzgutbezogenen Betrachtung zusammenfassen:

- Berücksichtigung der lokalen Ausgleichsströme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
- Fortsetzung der Nord-Süd-Grünfläche in der Mitte des Geltungsbereiches als Austauschbahn. Vermeidung von versperrenden Elementen innerhalb dieser Leitlinie.
- Klimaangepasste Regenwasserbewirtschaftung mit Rückhalt auf der Fläche
- Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen.
- Größtmöglicher Erhalt der natürlichen Bodenflächen.
- Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. (Insbesondere Vermeidung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG).
- Größtmöglicher Erhalt der vorhandenen hochwertigen Biotopstrukturen und Integration in die Grünordnung.
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für gefährdete oder geschützte Arten.
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln zur Beleuchtung von Außenflächen.
- Ausgleich des naturschutzfachlichen Eingriffs möglichst im räumlichen Zusammenhang.
- Funktionaler Ausgleich des Geschützten Biotopes
- Umsetzung der Maßnahmen des Verkehrsgutachtens.
- Einschaltung eines Baugrundsachverständigen aufgrund der bergbaulichen und geologischen Situation.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgt auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken, um so die Entwicklung eines Bildungscampus zu ermöglichen. Die Auswahl des Standortes ergibt sich aufgrund der bestehenden Bildungseinrichtung unmittelbar angrenzend an das Gebiet. Zudem ist der Bereich bereits im rechtsgültigen FNP als bebaubare Fläche dargestellt.



3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die umweltrelevanten Schutz- und Sachgüter sind in der Umweltprüfung verbal-argumentativ analysiert und bewertet worden. Die Sachkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse sind im Rahmen der vorläufigen Beteiligung hinreichend bekannt.

3.2 Überwachungsmaßnahmen

Die Entscheidung zum Erfordernis und zur konkreten Festlegung von Überwachungsmaßnahmen ist erst auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planung- und Genehmigungsebenen abschließend zu treffen, wenn die notwendigen Kompensations- und sonstigen Maßnahmen verbindlich festgelegt worden sind. Mit Hilfe von Überwachungsmaßnahmen soll dann gegebenenfalls überprüft werden, ob die angestrebten Ausgleichsziele zeitgerecht erreicht werden oder ob im Einzelfall Schutz- oder Minimierungsmaßnahmen wirken.



4. Zusammenfassung

Auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken ändert der Regionalverband Saarbrücken den Flächennutzungsplan. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst nachfolgende Darstellungsänderungen:

Tabelle 4: Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung

Bisherige FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung	Flächengröße
„Gemischte Baufläche“	„Fläche für den Gemeinbedarf“	ca. 1,1 ha
„Gewerbliche Baufläche“	„Fläche für den Gemeinbedarf“	ca. 1,4 ha
„Gemischte Baufläche“	„Grünfläche“	ca. 0,1 ha
„Gewerbliche Baufläche“	„Grünfläche“	ca. 0,5 ha

Das Gebiet der geplanten Flächennutzungsplanänderung ist überwiegend unbebaut. Flächenmäßig überwiegt das Grünland. Das Vorhabengebiet wird im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan im südlichen Bereich als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die Darstellung einer „Gemischten Baufläche“ schließt sich im Norden und Westen daran an. Am westlichen Rand befindet sich mit der Evangelischen Kindertagesstätte Markuskirche bereits eine „Fläche für den Gemeinbedarf“.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt liegen durch aktuelle Erhebungen Nachweise von geschützten und/oder gefährdeten Arten und deren Lebensräume vor. Erhebliche Auswirkungen können daher nicht ausgeschlossen werden, können aber im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind - trotz der Siedlungslage - unveränderte und natürliche Bodenstandorte vorhanden. Das Gebiet ist allerdings durch eine rege Bergbautätigkeit sowie durch eine potenzielle geologische Störung gekennzeichnet, welche in den nachfolgenden Planungsebenen Berücksichtigung finden sollte.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser befinden sich keine Gewässer oder bekannte temporäre Oberflächenabflüsse innerhalb des Gebietes. Eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung liegt ebenfalls nicht vor. Unter Berücksichtigung der häufiger werdenden Starkregenereignisse obliegt dem Plangebiet jedoch eine Bedeutung für den lokalen Wasserrückhalt, dem mit einer klimaangepassten Regenwasserbewirtschaftung Rechnung getragen werden kann.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft(-sbild) sind durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen zu erkennen, da keine besonderen Strukturen oder eine bedeutende Fernwirkung vorhanden sind.

Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter sind durch die Flächennutzungsplanänderung erhebliche Auswirkungen nicht erkennbar, da keine Bodendenkmäler und/oder archäologische Funde im Umfeld bekannt sind. Sachgüter sind innerhalb der Fläche bekannt, diese können in den nachfolgenden Planungsebenen aber berücksichtigt werden. Durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.



Hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft(-hygiene) kann es zu negativen Auswirkungen auf das lokale Klima sowie zu einer Beeinträchtigung der Ausgleichsströme für die umliegenden Siedlungsgebiete kommen. Durch geeignete Maßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung können die klimatischen Auswirkungen aber auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Zu nennen sind u.a. eine Berücksichtigung von Ausgleichsströmen, hoher Grad der Begrünung, klimaangepasste Regenbewirtschaftung sowie bauliche Maßnahmen (Gründächer etc.).

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind Auswirkungen durch Lärmimmissionen und -Emissionen möglich. Durch die im Rahmen des Schallgutachtens formulierten Maßnahmen können die Auswirkungen jedoch auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Folgende Hinweise oder Empfehlungen lassen sich aus der schutzgutbezogenen Betrachtung zusammenfassen:

- Berücksichtigung der lokalen Ausgleichsströme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
- Fortsetzung der Nord-Süd-Grünfläche in der Mitte des Geltungsbereiches als Austauschbahn. Vermeidung von versperrenden Elementen innerhalb dieser Leitlinie.
- Klimaangepasste Regenwasserbewirtschaftung mit Rückhalt auf der Fläche
- Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SdschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SdschG) wird hingewiesen.
- Größtmöglicher Erhalt der natürlichen Bodenflächen.
- Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. (Insbesondere Vermeidung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG).
- Größtmöglicher Erhalt der vorhandenen hochwertigen Biotopstrukturen und Integration in die Grünordnung.
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für gefährdete oder geschützte Arten.
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln zur Beleuchtung von Außenflächen.
- Ausgleich des naturschutzfachlichen Eingriffs möglichst im räumlichen Zusammenhang.
- Funktionaler Ausgleich des Geschützten Biotopes
- Umsetzung der Maßnahmen des Verkehrsgutachtens.
- Einschaltung eines Baugrundsachverständigen aufgrund der bergbaulichen und geologischen Situation.

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Burbach, im Bereich „Bildungscampus Füllengarten“

Gliederung

- I. Vorbemerkung**
- II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**
- III. Ablauf des Planungsverfahrens**
- IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**
- VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen**

I. Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB ist eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen dieser Plan anderen Alternativen vorgezogen wurde.

II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Teiländerung verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Burbach, für die Realisierung eines Bildungscampus zu schaffen. Dies im Zuge der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Als Voraussetzung zur Aufstellung eines Bebauungsplans wird die bisherige FNP-Darstellung des beanspruchten Geländes von „Gemischte Baufläche“ hin zu „Fläche für den Gemeinbedarf“ und „Grünfläche“ sowie von „Gewerbliche Baufläche“ hin zu „Fläche für den Gemeinbedarf“ und „Grünfläche“ geändert.

III. Ablauf des Planungsverfahrens

Mit Schreiben vom **23.04.2019** hat die Landeshauptstadt Saarbrücken die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Stadtteil Burbach, im Bereich „Bildungscampus Füllengarten“ beantragt. Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **28.06.2019** über den Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bildungscampus Füllengarten“ unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Aufstellung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens „Nr. 243.07.02 Bildungscampus Füllengarten“ der Landeshauptstadt Saarbrücken durch Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **07.06.2021** bis einschließlich **23.07.2021** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **02.06.2021** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom **02.05.2022** frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insbesondere zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in der angegebenen Frist bis **24.05.2022** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **01.07.2022** den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom **19.07.2022** bis einschließlich **19.08.2022** öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am **09.07.2022** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **13.07.2022** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis zum **19.08.2022** gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB). Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **07.10.2022** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **07.10.2022** die Änderung des Flächennutzungsplans „**Bildungscampus Füllengarten**“ beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport am **16.01.2023** genehmigt. Die Genehmigung ist am **28.01.2023** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, damit wird die Änderung des Flächennutzungsplans „Bildungscampus Füllengarten“ rechtswirksam.

IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens der Landeshauptstadt Saarbrücken statt. Diese erfolgte vom **07.06.2021** bis einschließlich **23.07.2021** in Form einer Offenlage des Bebauungsplanentwurfes. Dabei wurden seitens der Bürgerinnen und Bürger keine flächennutzungsplanrelevanten Bedenken geäußert. Die Fragen, Anregungen und Bedenken bezogen sich vorwiegend auf Inhalte, die es auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln gilt.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen eingereicht:

Die **Amprion GmbH**, das **Eisenbahnbundesamt**, die **Landwirtschaftskammer für das Saarland**, das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abteilung D: Naturschutz und Forsten**, der **Landesverband Saarwald-Verein e.V.**, dem **NABU Landesverband Saarland e.V.** sowie die **Landeshauptstadt Saarbrücken-Stadtplanungsamt** brachten keine Bedenken gegenüber der Planung vor.

- Die **Deutsche Telekom Technik GmbH**, NL Südwest, verwies auf die detaillierten Stellungnahmen, die sie zu gegebener Zeit zu den Bebauungsplänen abgeben wird, die noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Es ergeht der Hinweis, dass sich innerhalb des Plangebietes Telekommunikationslinien befinden. Bestand und Betrieb der TK-Linien müssen gewährt bleiben. In allen Verkehrswegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
- Die **Creos Deutschland GmbH** weist darauf hin, dass die Maßnahmen Leitungen des Unternehmens tangieren. Diese sind durch einen Schutzstreifen gesichert. Für die Sparte Gas sind bei Planungen die „Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH zu beachten. Bezüglich notwendiger Sicherheits- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an den Anlagen der Sparte Strom sind bei Planung und Bauausführung die „Anweisung zum Schutz von Erdkabel und Freileitungen“ zu beachten. Es wird gebeten, den Bestand der Leitungen einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiden genannten Anweisungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Weitergehende Detailplanungen sind erneut abzustimmen.
- Durch die **STEAG New Energies GmbH** wurde mitgeteilt, dass auch die **STEAG GmbH** betroffen ist, insofern als Medienleitungen durch den Planbereich verlaufen, wodurch sich Risiken bei Baumaßnahmen ergeben.
- Nach Auskunft des **Entsorgungsverbandes Saar (EVS) - Abwasserwirtschaft** befinden sich keine Sammler im angefragten Bereich. Über den Verlauf der Sammler hinausgehende Informationen, sind bei Bedarf von den jeweils zuständigen Stellen einzuholen.
- Nach Aussagen des **Oberbergamtes des Saarlandes** befindet sich das Planungsvorhaben im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Inwiefern hier Abbau umgegangen ist, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Bei Ausschachtungsarbeiten sei auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und entsprechend mitzuteilen. Die Lage des Plangebietes befindet sich im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten, in dem der letzte Abbau mehr als 28 Jahre zurückliegt. Darüber hinaus umfasst das zur Rede stehende Gebiet eine Störungszone. Auch wenn signifikante Veränderungen an der Störungszone unwahrscheinlich sind, wurde empfohlen, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten. Es wird auf Naturgasaustritte in der Umgebung hingewiesen, dies ist bei Baumaßnahmen zu beachten. Ergänzend wird

seitens der RAG-MI auf vorhandene Leitungen oder Einrichtungen fremder Betreiber hingewiesen.

- Die **Autobahn GmbH des Bundes - Nieserlassung West/ Außenstelle Neunkirchen** - macht darauf aufmerksam, dass der Bauherr für die Einhaltung der DIN 4109 (Lärmschutz) Sorge zu tragen hat.
- Das **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie** (bisher Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr) vermisst Aussagen bezüglich verkehrlicher Auswirkungen der Erweiterungsbauten auf den Verkehr. Es empfiehlt bezüglich der zu erwartenden Schülerzahlen eine angepasste dimensionierte Erschließung durch den ÖPNV.
- Nach Auskunft des **Landesdenkmalamtes** sind keine Bau- und Bodendenkmäler von der Planung betroffen. Es wurde auf die Vorgaben zur Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot sowie auf Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen (§§ 16, 28 SDschG).
- Das **Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz** verweist auf weitestgehend unbebaute, artenreiche Wiesenflächen mit Gehölzstrukturen, die nach Bundesnaturschutzgesetz ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellen. Eine Ausnahme oder Befreiung gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ist zwingend erforderlich. Es wird empfohlen dies im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuhandeln.
- Laut **RAG Aktiengesellschaft** befindet sich das Plangebiet im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten, der letzte Abbau liegt mehr als 28 Jahre zurück, Einwirkungen sind i.d.R. abgeklungen. Vermutet werden im westlichen Plangebiet das Ausgehende einer tektonischen Störung. Bei Neubebauung ist die Standsicherheit nachzuweisen. In der näheren Umgebung sind Naturgasaustritte vorhanden, weitere Gasaustritte im Umfeld sind nicht auszuschließen. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 243.07.02, Saarbrücken, Bildungscampus Füllengarten, befinden sich nachfolgend aufgeführte Kabel der RAG: Fernmeldekabel: FK-Nr. 39.01c Typ: PmbY 10 x 2 x 0,8 und FK-Nr. 81.05 Typ: PmbY 50 x 2 x 0,9. Detailpläne wurden beigelegt. Ergänzend wird seitens der RAG auf vorhandene Leitungen oder Einrichtungen fremder Betreiber hingewiesen.
- Die **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien** verweist auf die Stellungnahme, die im Verfahren zum parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 243.07.02 „Bildungscampus Füllengarten“ eingereicht wurde. Innerhalb des Planungsbereiches sind keine Maßnahmen geplant. Eine Beteiligung an weiteren Planungsphasen bzw. Bebauungspläne sowie konkrete Maßnahmen wird erbeten.
- Das **Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Abteilung OBB1: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen** bittet Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich möglicher entgegenstehender landesplanerischer Zielsetzungen frühzeitig abzustimmen.

Die **öffentliche Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 19.07.2022 bis einschließlich 19.08.2022 statt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB bestätigten die Institutionen ihre Einschätzung, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Einwände geäußert haben. Darüber hinaus bekräftigten Behörden teilweise die zuvor geäußerten Stellungnahmen.

Teilweise gaben Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erstmalig eine Stellungnahme im Rahmen dieses Verfahrens ab, in der sie jedoch keine Bedenken gegenüber der Planung vorbrachten. Diese sind namentlich **Landeshauptstadt Saarbrücken Amt für Kinder und Bildung, Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, energis-Netzgesellschaft mbH, Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 03-Recht, Ordnung und Bauaufsicht, Mittelstadt Völklingen-UBA, Stadtwerke Saarbrücken Netz, VSE NET GmbH, VES Verteiler GmbH, Ministerium für Wirtschaft, Digitales und Energie-Abteilung E Wirtschafts-/Strukturpolitik sowie Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung.**

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden folgende Stellungnahmen eingereicht, die die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits geäußerten Anmerkungen und Bedenken inhaltlich erweitern:

- Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz teilt mit, dass es aus seiner fachtechnischen Sicht keine Einwände gäbe. Der Stellungnahme wurden darüber hinaus die Stellungnahmen zum parallel in Aufstellung befindlichem Bebauungsplan Nr. 243.07.02 „Bildungscampus Füllengarten der Landeshauptstadt Saarbrücken beigefügt. Alle darin aufgeführten Aspekte bezüglich „Natur- und Artenschutz“, „Vorsorgender Bodenschutz“, „Gewässerschutz“ und „Lärmschutz“ werden zur Kenntnis genommen gilt es aber abschließend und ausschließlich auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen und zu regeln.

V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Änderung und Darstellung des FNP bedingt eine vorbereitende Planung, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lässt. Eine Bilanzierung von **Eingriff und Ausgleich erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung.**

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und bewertet wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Im Umweltbericht wurden die für den Bauleitplan bedeutsamen und in einschlägigen Fachgesetzen bzw. Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes abgeprüft und bei Betroffenheit entsprechend nähergehend betrachtet. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Bildungscampus Füllengarten“ durchgeführte Umweltprüfung ist speziell auf die verbindliche Bauleitplanung ausgerichtet. Deren Ergebnisse sowie die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung mit Verkehrsprognose und Bewertung des umliegenden Erschließungsnetzes sowie des schalltechnischen Gutachtens zu Geräuschemissionen durch Straßen- und Schienenverkehr flossen in die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mit ein.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplan-Teiländerung ergab, dass mit der Realisierung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind. Zu erwartende Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt können durch konkrete Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht festgestellt werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als ebenfalls nicht erheblich zu bewerten.

VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Hinweise in den entsprechenden Verfahrensschritten, die abschließend auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen sind, wurden zur Kenntnis genommen und auf diese abgeschichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Bedenken geäußert die sich auf die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung bezogen. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden innerhalb der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken geäußert oder Anregungen vorgebracht.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich aus den Stellungnahmen keine Notwendigkeit zur Anpassung der Planung.

Auch aufgrund der im Verfahren durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wurde dies nicht erforderlich.

VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgte auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken und bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben auf einer dafür geeigneten Fläche.

Durch bauliche Ergänzungen zweier bereits bestehender Kindergärten sowie einer Grundschule sollen hier die Voraussetzungen zur Entwicklung eines Bildungscampus geschaffen werden. Die Auswahl des Standortes ergibt sich aufgrund der bestehenden Bildungseinrichtungen unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet und geht u.a. mit einer enormen Aufwertung und Symbiose dieser einher. Zudem ist der Bereich bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als bebaubare Fläche dargestellt. Daher haben für die vorliegende Planung keine Planungsalternativen Berücksichtigung gefunden.